

Stadtbauamt Wildberg
Marktstraße 1

72218 Wildberg

Datum
20.06.2022

Bebauungsplan „Am Sonnenrain“, Stadt Wildberg, Gemarkung Wildberg

hier: Artenschutzrechtliche Beurteilung

Es wurde geprüft, ob einer Erschließung des geplanten Baugebiets „Am Sonnenrain“ artenschutzrechtliche Belange entgegen stehen oder gegebenenfalls bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Es wurde eine Begehung am 24.02.2021 durchgeführt. Ergänzende Untersuchungen zum möglichen Vorkommen von Feldlerchen erfolgten im April und Mai 2022.

Rechtliche Grundlagen

Nach Bundesnaturschutzgesetz ist bei Eingriffsvorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen (Relevanzprüfung). Gegenstand der Prüfung sind nach § 44 BNatSchG besonders geschützte Arten, europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV, Vogelschutzrichtlinie Anhang I) sowie Arten der Bundesartenschutzverordnung. Geprüft wird, ob erhebliche Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten zu erwarten sind und damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Zerstörungsverbot) ausgelöst werden.

Aktuelle Situation

Im Anschluss an die Wildberger Siedlung soll zwischen dem Sportplatz im Osten und dem Hundesportgelände im Westen ein Baugebiet erschlossen werden. Das ebene Gelände wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt, zur Hälfte als Silage-Weise und die andere Hälfte als Ackerland. In der Nordost-Ecke findet sich ein kleiner Streuobstbestand mit drei Reihen von Halbstämmen (Abb.1+2).



Abb.1: Erschließungsgebiet Am Sonnenrain



Abb.2: Streuobst im NO mit einigen Halbstämmen, Anfang Mai 2022

Artenschutzrelevante Habitatstrukturen

Ackerland

Das intensiv genutzte Ackerland bietet wenig Lebensraum für Tiere und Wildpflanzen. Wenn die Fläche mit Wintergetreide eingesät ist, kann sie möglicherweise, zusammen mit den nördlich angrenzenden Ackerflächen einen Brutplatz für die Feldlerche bieten. Im Frühjahr 2022 waren die Ackerflächen mit Wintergetreide bestellt. Deshalb wurde das Feldlerchen-Vorkommen in der Umgebung untersucht.

Grünland

Es handelt sich überwiegend um intensiv genutzte Fettwiesen (Abb.3) ohne besondere Bedeutung für den Artenschutz.

Das anschließende Grünland im NW auf der höchsten Erhebung ist etwas magerer und artenreicher ausgebildet, was sich aber auf einen schmalen Streifen entlang des nördlich angrenzenden Ackers beschränkt. Die frühere Einstufung bei der Grünlandkartierung als magere Flachlandmähwiese (LRT 6510) ist durch geänderte Bewirtschaftung nur noch auf etwa einem Viertel der ursprünglich kartierten Fläche erhalten in einer relativ artenarmen Ausbildung.

Die Obstwiese im Nordosten wird weniger intensiv betrieben, das Gras jedoch gemulcht. Die überwiegend vitalen, aber wenig gepflegten Apfel-, Birnen- und Zwetschgenbäume sind noch recht jung und ohne reife Strukturen wie Totholz und Baumhöhlen. Die Fläche bildet in der intensiv genutzten Umgebung, zusammen mit den östlich anschließenden Gehölzen, eine ökologische Ausgleichsfläche.



Abb. 3: Wiese westlich des Erschließungsgebiets am 18. Mai 2022 nach Silage-Mahd.

Untersuchung des Feldlerchen-Vorkommens im Nahbereich (1 km Umkreis)

Untersuchungsmethode

Im April (14.04., 20.04.) und Mai (09. und 18.05.) wurden an 4 sonnigen Vormittagen die singenden Männchen kartiert. Durch die witterungsbedingt etwas verzögerte Vegetationsentwicklung wurde die Untersuchung bis Mitte Mai ausgedehnt. Die Aktivitäten wurden entlang einer Kontrollstrecke bis zu einer Entfernung von 1000 m vom geplanten Baugebiet erfasst (Karte 1). Alle Flächen, in denen an 2 aufeinander folgenden Kontrollen oder an allen Terminen singende Männchen nachgewiesen wurden, werden als Brutrevier erfasst.



Karte 1: Nachweise singender Männchen in der Umgebung des geplanten Baugebiets

Ergebnisse

Im Gebiet war bei allen Begehungen eine rege Aktivität singender Männchen zu beobachten. Im Bereich bis 200 m um das geplante Baugebiet konnten bei keiner Kontrolle singende Lerchen beobachtet werden. Die 5 nachgewiesenen Bruten sind mindestens 400 m und bis zu 1 km weit vom Plangebiet entfernt. Eine Beeinträchtigung von Brutgebieten ist nur dann anzunehmen, wenn der Abstand zum Rand des Baugebiets weniger als 200 m beträgt. Lerchen meiden Siedlungsnähe und Gehölze und halten bis zu 200 m Abstand. Durch die geplante Erschließung wird die lokale Feldlerchen-Population nicht beeinträchtigt.

Artenschutzrechtliche Beurteilung und Empfehlungen

Durch die Erschließung des Gebiets und die damit verbundene Rodung der vorhandenen Gehölze entsteht ein Eingriff in Nahrungs- und mögliche Bruthabitate von Vögeln. Da nur wenige Gehölze betroffen sind und in der weiteren Umgebung vergleichbare Strukturen vorkommen, erscheint der

Eingriff ausgleichbar. Es wird angeregt, z.B. im östlich an den Fußballplatz angrenzenden Grünland durch Pflanzung von Streuobstbäumen, in Ergänzung vorhandener Obstbaumreihen, den Eingriff zu kompensieren. Da einige der jungen Obstbäume wenig vital sind, ist es ausreichend, zur Kompensation 8 Obstbaum-Hochstämme zu pflanzen. Ergänzend sollte zur Überbrückung der Zeit, bis die jungen Bäume einen vollständigen Ersatz bieten werden, 5 Vogelnistkästen aufgehängt werden. Dazu bieten sich die Bäume entlang der Straße im Osten an.

Das Plangebiet weist eine geringe Eignung als Jagdgebiet für Fledermäuse auf.

Durch die geplante Erschließung wird die lokale Feldlerchen-Population nicht beeinträchtigt.

Die ggf. notwendige Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Vegetationsperiode (01.10.-28.02.) erfolgen.

Fazit

Bei Beachtung der zeitlichen Einschränkungen bei der Rodung der Gehölze und nach Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen, ist nicht zu erwarten, dass durch die Erschließung des Gebiets besonders oder streng geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden.

Sommenhardt, 20.06.2022



Dr. Karl-Eugen Schroth